



## SISE Newsletter Aviation Security

**BAZL SISE-2013-04**

**02. Oktober 2013**

SISE ist die Abkürzung für die Sektion Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).  
<http://www.bazl.admin.ch/org/organisation/index.html?lang=de>

---

### **Gesetzliche Vorgaben:**

Gemäss NASP Kapitel 6.1.3. und 11.1.1 (Version Mai 2013), müssen sämtliche Personen, welche unbegleiteten Zugang zu sicherer Luftfracht/Luftpost haben, einen gültigen Strafregisterauszug vorlegen. Dieser muss alle fünf Jahre erneuert werden (NASP Kapitel 11.1.5.). Diese Massnahme muss nicht nur bei Neuanstellungen, sondern auch bei Mitarbeitern vorgenommen werden, welche schon länger im Betrieb arbeiten und/oder Umgang mit sicherer Luftfracht oder deren Dokumentation haben. Diese Massnahme muss bis spätestens Juni 2014 von den Entitäten für „bestehendes Personal“ umgesetzt werden. Für Neueinstellungen gilt sie per sofort. Sollte ein Strafregisterauszug etwaige Einträge aufweisen, obliegt es dem SV zu entscheiden, ob diese Einträge eine Relevanz in Bezug auf das Handling von sicherer Luftfracht haben.

### **Ausbildung und Schulung:**

Der Refresher Kurs des Externen Schulungsanbieters 2assistU ist in deutscher und französischer Sprache seit dem 1. September 2013 online und somit für die Sicherheitsverantwortlichen der Reglementierten Beauftragten buchbar. Die italienische Version wird zum Oktober verfügbar sein. Sämtliche Sicherheitsverantwortlichen der Reglementierten Beauftragten sowie deren Stellvertreter müssen den Refresher Kurs (sofern diese nicht den Grundkurs im Jahr 2013 absolviert haben) bis am 31.12.2013 absolviert und erfolgreich bestanden haben.

Grundsätzlich können Sicherheitsverantwortliche eines Reglementierten Beauftragten, Partnerunternehmen bei der Zertifizierung, bzw. bei Prozessanalysen unterstützen. Der Sicherheitsverantwortliche des jeweiligen Reglementierten Beauftragten bleibt jedoch zwingend und immer gegenüber dem BAZL verantwortlich und muss sich in diesem Sinne bei etwaigen Abweichungen aus Inspektionen verantworten.

### **Neue Dokumente:**

keine

### **Aus der Praxis:**

Der Status der sicheren Luftfracht darf auch in digitaler Form weitergegeben werden. Es ist nicht zwingend, dass dieser in

Form eines E-Mails oder Speditionsauftrages übermittelt wird. Neue Formen wie etwa die „electronic consignment security declaration“ sind möglich, solange der Prüfpfad der Aufsichtsbehörde zweifelsfrei vorgelegt und nachvollzogen werden kann. Ebenso kann die Status Weitergabe durch elektronische Logistik EDV Tools übermittelt werden. Voraussetzung ist eine hinreichende und nicht manipulierbare Datenumgebung, die vom Reglementierten Beauftragten kontrolliert wird, die den Status vergeben hat. Sollten mehrere Unternehmen an der Abfertigung sicherer Luftfracht beteiligt sein, die keinen elektronischen Datentransfer über den Status einer Sendung vornehmen können, ist es unerlässlich, dass Frachtpapiere die Sendung begleiten.

Überprüfen Sie bitte Ihren Telefoneintrag auf der EU-Datenbank und Ihrem Sicherheitsprogramm. Es ist unerlässlich den SV eines Reglementierten Beauftragten auch ausserhalb der Geschäftszeiten unmittelbar telefonisch erreichen zu können. Im Falle Ihrer Abwesenheit stellen Sie bitte eine Vertretungsregelung sicher.

**Varia:**

Die Liste der Reglementierten Beauftragten auf der Homepage des BAZL ist gelöscht. Ab sofort sind sämtliche Daten der Schweizer Reglementierten Beauftragten sowie der Bekannten Versender nur noch auf der EU-Datenbank abrufbar.

**Kontakt:**

[holger.caspari@bazl.admin.ch](mailto:holger.caspari@bazl.admin.ch) /

[jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch](mailto:jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch)

**Bundesamt für Zivilluftfahrt**

Postadresse: **CH-3003 Bern**

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

zertifiziert nach ISO 9001